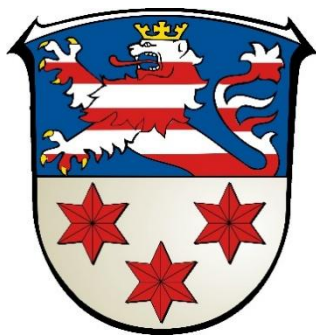




Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Angelburg und deren Ortsteile

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

1. Namen, Wesen, Aufsicht

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sind die Kinder- und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Angelburg.

1.1. Jugendabteilung:

- 1.1.1. Die Jugendabteilung gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:
 - 1.1.1.1. Jugendfeuerwehr Angelburg – Frechenhausen
 - 1.1.1.2. Jugendfeuerwehr Angelburg – Gönnern
 - 1.1.1.3. Jugendfeuerwehr Angelburg – Lixfeld
- 1.1.2. Die Jugendabteilungen sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis längstens zum vollendeten 21. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben und ihre Aktivitäten als selbstständige Jugendgruppen innerhalb ihrer Ortsteilfeuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.1.3. Die Jugendfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des Wehrführers der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, der sich des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedient; § 12 Abs. 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleiben unberührt.
- 1.1.4. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Feuerwehrmann sein und sollte den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg absolviert haben. Er sollte im Besitz der Jugendleitercard sein oder über andere pädagogische Qualifikationen verfügen. Er wird von der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart ist ordentliches Mitglied des Feuerwehrausschusses.
- 1.1.5. Für die stellv. Jugendfeuerwehrwarte findet Ziffer 1.1.4 entsprechende Anwendung.
- 1.1.6. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Eine Rangfolge ist festzulegen.
- 1.1.7. Die stellv. Jugendfeuerwehrwarte sind nicht automatisch Mitglied im Feuerwehrausschuss, sie rücken im Verhinderungsfall des Jugendfeuerwehrwartes gemäß ihrer Rangfolge nach.

- 1.1.8. Zusätzliche Betreuer der Jugendgruppen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten entweder aktives Mitglied einer Ortsteilfeuerwehr oder Mitglied der Ehren- und Altersabteilung sein.
- 1.1.9. Alle in der Jugendfeuerwehrarbeit tätigen Personen müssen ein Führungszeugnis OV vorlegen.
- 1.2. Kinderabteilung:
 - 1.2.1. Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Angelburg führt den Namen „Wasserdrachen“ gem. § 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Angelburg (Feuerwehrsatzung).
 - 1.2.2. Die Kinderabteilungen sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Kindergruppen unter der Leitung eines Kinderfeuerwehrwartes innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Angelburg nach dieser Ordnung selbst.
 - 1.2.3. Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr, der sich dazu eines Kinderfeuerwehrwartes bedient.
 - 1.2.4. Der Kinderfeuerwehrwart sollte aktiver Feuerwehrmann sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er sollte im Besitz der Jugendleitercard sein oder über andere pädagogische Qualifikationen verfügen.
 - 1.2.5. Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Leiter der Feuerwehr bestimmt und auf die Dauer von 5 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Der Kinderfeuerwehrwart ist ordentliches Mitglied des Wehrführerausschusses.
 - 1.2.6. Für die stellv. Kinderfeuerwehrwarte findet Ziffer 1.2.4 entsprechende Anwendung.
 - 1.2.7. Es können bis zu zwei Stellvertreter bestimmt und ernannt werden. Eine Rangfolge ist festzulegen.
 - 1.2.8. Die stellv. Kinderfeuerwehrwarte sind nicht automatisch Mitglied im Feuerwehrausschuss, sie rücken im Verhinderungsfall Kinderfeuerwehrwarts gemäß ihrer Rangfolge nach.
 - 1.2.9. Zusätzliche Betreuer der Kindergruppen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten aktives Mitglied einer Ortsteilfeuerwehr oder Mitglied der Ehren- und Altersabteilung sein.
 - 1.2.10. Alle in der Kinderfeuerwehrarbeit tätigen Personen müssen ein Führungszeugnis OV vorlegen.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr will die Kinder/Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in der Kinder-/Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr steht für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung und Vielfalt, Demokratie, Gleichbehandlung, Humanität, Inklusion, Innovation, Kindeswohl, Kompetenz, Nachhaltigkeit, Respekt, Teamwork, Toleranz, Tradition, Verantwortung, Verlässlichkeit, Vertrauen, Weltoffenheit, Zusammenhalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.
- 2.3. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

- 2.4. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel kann durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Kinder-/Jugendfeuerwehren und anderen Kinder-/Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.5. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auf die Regelungen in § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Angelburg wird verwiesen.
- 3.2. Der Kinderfeuerwehr können Kinder angehören, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Auf die Regelungen in § 12 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Angelburg wird verwiesen.
- 3.3. Das Aufnahmeverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Eine Mitgliedschaft von Personen, deren Wohnsitz in einer anderen Kommune liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Kinder- oder Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:
 - 4.1.1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit in dem von dem Kinder-/Jugendfeuerwehrwart vorgegeben Rahmen aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2. auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers,
 - 4.1.3. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.4. Weiterhin hat jedes Jugendfeuerwehrmitglied das Recht, das aktive und passive Wahlrecht für den Jugendfeuerwehrausschuss auszuüben.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 4.2.1. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2. die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen,
 - 4.2.3. die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
 - 4.2.4. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und
 - 4.2.5. die Werte der Hessischen Jugendfeuerwehr zu respektieren und zu leben.

5. Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.
- 5.2. Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden und werden von dem Jugendfeuerwehrwart entschieden und umgesetzt.
- 5.3. Gegen die mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer eingehen. Dieser entscheidet über die Beschwerde.

6. Ende der Mitgliedschaft in der Kinder-/Jugendfeuerwehr

- 6.1. Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren endet mit:
 - 6.1.1. in der Regel dem Ablauf der Vollendung des 17. Lebensjahres, spätestens jedoch mit der Vollendung des 21. Lebensjahres
 - 6.1.2. dem Austritt
 - 6.1.3. dem Ausschluss
 - 6.1.4. aus anderen Gründen
- 6.2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit:
 - 6.2.1. in der Regel dem Ablauf der Vollendung des 10. Lebensjahres
 - 6.2.2. dem Austritt
 - 6.2.3. dem Ausschluss
 - 6.2.4. aus anderen Gründen
- 6.3. Das Austrittsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Austritt durch die gesetzlichen Vertreter zu erklären.
- 6.4. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Leiters der Feuerwehr einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die unentschuldigte Nichtteilnahme an Übungen und Veranstaltungen über einen Zeitraum von max. 3 Monaten.

7. Organe der Jugendfeuerwehren sind:

- 7.1. Mitgliederversammlung
 - 7.1.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus
 - 7.1.2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

- 7.1.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. Beschlussgegenstände müssen sich in dem von dem Leiter der Feuerwehr vorgegeben Rahmen halten. Sie binden andere Abteilungen nicht.
- 7.1.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 7.1.4.1. Aufstellung eines Wahlvorschlags eines Kandidaten für die Positionen des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von fünf Jahren
 - 7.1.4.2. Jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach Ziffer 9.
 - 7.1.4.3. Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes
 - 7.1.4.4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - 7.1.4.5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 7.2. Jugendfeuerwehrausschuss
 - 7.2.1. Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart, bis zu 2 stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten, bis zu 3 weiteren Betreuern der Jugendfeuerwehr, dem Jugendfeuerwehrsprecher, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern
 - 7.2.2. Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 7.2.2.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 7.2.2.2. Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
 - 7.2.2.3. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - 7.2.2.4. Vorschlagen von Themen für den Dienstplan
 - 7.2.2.5. Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit

8. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter

- 8.1. Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten führen die Jugendfeuerwehr. Er legt die Anzahl der Betreuer fest und bestimmt entsprechend geeignete und zuverlässige Personen; Ziff. 1.2 bleibt unberührt.
- 8.2. Der Jugendfeuerwehrwart sowie die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- 8.3. Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall eine ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, ist vollwertiges Mitglied im Feuerwehrausschuss nach § 16 der Feuerwehrsatzung.
- 8.4. Der Jugendfeuerwehrwart (und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart) werden von der Mitgliederversammlung nach Ziffer 15.4.1 vorgeschlagen und durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung nach § 18 der Feuerwehrsatzung gewählt.
- 8.5. Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

9. Jugendfeuerwehrsprecher

- 9.1. Der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwartes.
- 9.2. Der Jugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr, kann dort die Funktion als Jugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.

10. Schriftführer des Jugendfeuerwehrausschusses

- 10.1. Der Schriftführer erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses.
- 10.2. Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

11. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 11.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen.
- 11.2. Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind entsprechend der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung zurückzugeben.

12. Ausbildung, Jugendarbeit

- 12.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 12.2. Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium. Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie HKJGB (Jugend- und Hilfeschutzgesetz) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, berücksichtigt.
- 12.3. Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist nach dem Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses durch den Wehrführer und den Leiter der Feuerwehr in Kraft zu setzen.

13. Gemeinsame Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren bilden auf Gemeindeebene das gemeinsame Organ: Gemeinsame Mitgliederversammlung

- 13.2. Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch und durch Aushang in den Feuerwehrhäusern und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 13.3. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste in hinzuwirken.
- 13.4. Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Vorschlag für eine Änderung der Jugendordnung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
- 13.5. Aufgaben der Gemeinsamen Mitgliederversammlung sind:
 - 13.5.1. Aufstellung eines Wahlvorschlags eines Kandidaten für die Positionen des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes auf die Dauer von fünf Jahre
 - 13.5.2. Wahl eines Gemeindejugendfeuerwehrsprecher auf die Dauer eines Jahres
 - 13.5.3. Entgegennahme des Jahresberichts des Gemeindejugendfeuerwehrwartes
 - 13.5.4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 13.5.5. Erstellen von Beschlussvorschlägen zur Jugendordnung und von Änderungen

14. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreter

- 14.1. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, führt die Jugendfeuerwehr, vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr auf Gemeindeebene gegenüber dem Leiter der Feuerwehr und die Grundsätze der kommunalen Jugendarbeit in der Feuerwehr. Er legt die Anzahl der Betreuer fest und bestimmt entsprechend geeignete und zuverlässige Personen; Ziff. 1.2 bleibt unberührt.
- 14.2. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie der Stellvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung einer Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- 14.3. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung.
- 14.4. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart (und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart) werden von der Gemeinsamen Mitgliederversammlung nach Ziffer 14.5.1 vorgeschlagen und durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 der Feuerwehrsatzung gewählt.

15. Gemeindekinderfeuerwehrwart und Stellvertreter

- 15.1. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Gemeindekinderfeuerwehrwarte, führt die Kinderfeuerwehr, vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehr auf Gemeindeebene gegenüber dem Leiter der Feuerwehr und die Grundsätze

der kommunalen Jugendarbeit in der Feuerwehr. Er legt die Anzahl der Betreuer fest und bestimmt entsprechend geeignete und zuverlässige Personen; Ziff. 1.2 bleibt unberührt.

- 15.2. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart sowie die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- 15.3. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall eine stellvertretende Gemeindekinderfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung.
- 15.4. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart (und der stellvertretende Gemeindekinderfeuerwehrwart) werden vom Leiter der Feuerwehr bestimmt und ernannt.
- 15.5. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Jugendordnung wurde vom Gemeindevorstand am 06.10.2025 beschlossen und von der Gemeindevertretung am 30.10.2025 zur Kenntnis genommen. Sie ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Angelburg.

Angelburg, den 03.11.2025

(Siegel)

gez.:
Jörg Schwarz,
Bürgermeister

gez.:
Bastian Pfeiffer
Gemeindebrandinspektor